LG Weiden, Endurteil v. 24.11.2025 – 13 O 44/25

Titel:

Indizien für einen gestellten Verkehrsunfall

Normenkette:

ZPO § 286

Leitsätze:

1. Auch wenn der Unfallgeschädigte das Unfallgeschehen an der angegebenen Örtlichkeit bewiesen hat, kann das Gericht aufgrund einer Häufung von Indizien für eine Unfallmanipulation nach freier Beweiswürdigung von einem gestellten Unfall ausgehen. (Rn. 10 und 20) (redaktioneller Leitsatz)
2. Solche Indizien sind eine für den behaupteten Einparkvorgang zu hohe Geschwindigkeit, eine abgelegene Unfallörtlichkeit, unzutreffend angegebene Positionierung des beschädigten Motorrads der Marke Harley Davidson, nicht offenbarte Vorschäden sowie die Angabe eines mehrfach übersetzten Wiederbeschaffungswerts. (Rn. 12 – 19) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Gestellter Unfall, Beweiswürdigung, Indizienbeweis, Sachverständigengutachten, Unfallmanipulation, Schadenshöhe, gestellter Unfall

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert beträgt 24.575, 15 EUR.

Tatbestand

1
Der Kläger macht Schadensersatzansprüche nach der Beschädigung seines Motorrads geltend.

2
Er behauptet am 02. 10. 2024 gegen … Uhr sei der Unfallverursacher H. K. mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw auf dem Parkplatz der F. P. W. aus Unachtsamkeit gegen sein Motorrad der Marke Harley Davidson, Baujahr 1989, gefahren. Der Wiederbeschaffungswert inklusive Mwst. betrage 24.000,- EUR bei einem Restwert inklusive Mwst. von 3.035,- EUR. Die Beklagte sei auch verpflichtet die Abschleppkosten, die Sachverständigenkosten und eine Unkostenpauschale zu bezahlen.

3
Der Kläger beantragt daher:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 24.575,15 € zzgl. hieraus seit dem 22. 11. 2024 zu zahlen.

II.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger nicht streitwerterhöhende vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € zu zahlen.

4
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

5
Sie ist der Auffassung, dass es sich um ein gestelltes Ereignis gehandelt habe..

6
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.

7
Es wurde Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme des Zeugen L. sowie des Sachverständigen H..

Entscheidungsgründe

8
Die zulässige Klage ist nicht begründet.

9
Nach Auffassung der Kammer ist die Feststellung gestattet, dass es sich bei dem Schadensereignis um einen verabredeten Unfall gehandelt hat.

10
Zunächst geht die Kammer aufgrund der Beweisaufnahme davon aus, dass am behaupteten Ort und zur behaupteten Zeit ein Zusammenstoß erfolgte und sich der Unfall in der vom Kläger geschilderten Art und Weise ereignete. Dies ergibt sich aus der glaubhaften Aussage des Zeugen L., der angab, dass er im Bereich einer geschotterten Parkeinbuchtung das auf der rechten Seite liegende Motorrad gesehen hat und rechts daneben den Pkw des Unfallverursachers K.. Dieser habe angegeben das Motorrad übersehen zu haben. Er habe an der Örtlichkeit auf seine Freundin gewartet. Der Sachverständige H. konnte anhand der Lichtbilder feststellen, dass bis auf vorhandene Vorschäden eine Reihe von Beschädigungen eindeutig zuzuordnen sind einem Anfahren mit dem ebenfalls beschädigten Pkw.

11
Der überzeugende Sachverständige konnte den Ablauf des Anfahrens auch ohne eine Zeugeneinvernahme des Unfallverurschers K. genau rekonstruieren. Vernünftige Zweifel, dass der Unfallverursacher K. an der Örtlichkeit mit seinem Pkw gegen das Motorrad fuhr bestehen daher nicht.

12
Es gibt jedoch mehrere Indizien, die für einen gestellten Unfall sprechen:

13
1. Nach den Feststellungen des Sachverständigen kann der Zusammenstoß nicht im Zusammenhang mit einem Einparkvorgang gebracht werden, den der Unfallverursacher K. gegenüber dem Polizeibeamten angab. Denn die Anstoßgeschwindigkeit von mindestens 15 bis 20 km/h ist dafür zu hoch. Auch ist das vom Sachverständigen aufgezeigte steile Einfahren in die Parkbucht mit einem normalen Einparkvorgang von der geteerten Fahrbahn aus nicht in Einklang zu bringen.

14
2. Das hell lackierte Motorrad ist beim frontal darauf Zufahren mit Abblendlicht deutlich vorher wahrzunehmen. Ein Übersehen des Motorrads ist unter diesen Umständen sehr ungewöhnlich.

15
3. Die Unfallörtlichkeit liegt in einem abgelegenen dunklen Bereich, an dem gerade zur späten Unfallzeit nicht mit dem Aufenthalt unbeteiligter Zeuge zu rechnen ist. Die Erklärung des Unfallverursachers K. zum glaubhaften Zeugen L. dort eine Freundin treffen zu wollen ist nicht glaubhaft.

16
4. Die Schilderung des Klägers, dass er sein Motorrad mit dem Vorderrad zur Fahrbahn hin schräg aufgestellt hatte entspricht nicht der Wahrheit. Der Sachverständige konnte aufzeigen, dass das Motorrad schräg mit dem Hinterrad zur Fahrbahn stand.

17
5. Der Sachverständige konnte feststellen, dass das Motorrad einige Vorschäden aufwies. Er gab an: Insbesondere die massiven Kratzspuren an den Sturzbügeln und der Abgasanlage sind vielmehr auf ein über den Asphalt Schleifen zurückzuführen. Die Reaktion des Klägers in der Verhandlung, der sich nach

den entsprechenden Äußerungen des Sachverständigen demonstrativ überrascht zeigte war für die Kammer nicht überzeugend.

18
6. Der vom Kläger geforderte Wiederbeschaffungsaufwand von 20.965,00 EUR übersteigt den vom Sachverständigen festgestellten objektiven Wiederbeschaffungsaufwand von 6.000,- EUR um das 3,5fache.

19
7. Es ist ungewöhnlich, dass ein … seine individuell ausgestattete Harley Davidson die ganze Nacht an der abgelegenen Örtlichkeit stehen lässt.

20
Es liegt nach freier Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für unredliches Verhalten durch die hier vorliegende Häufung mehrerer typischer Beweisanzeichen vor.

21
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit § 709 ZPO.